

AKTUELLE RECHTSGRUNDLAGEN

DER NATURPARK AUGSBURG – WESTLICHE WÄLDER



STAND 2013



Naturpark
Augsburg
Westliche
Wälder e.V.

Satzung des Vereins „Naturpark Augsburg–Westliche Wälder“

vom 30. Mai 1974; Neufassung vom 11. Februar 2009, eingetragen im Amtsgericht Augsburg, Registergericht, am 28.04.2009

79123.3-UG (Staatsanzeiger Nr. 33/2007 v. 17.8.2007) Erklärung zum „Naturpark Augsburg–Westliche Wälder“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.08.2007 (Nr. 62d-U8635.19-2006/1)

Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg–Westliche Wälder“

*vom 22. April 1988, Amtsblatt der Regierung von Schwaben, Ausgabe A, 1 B 1219 B, Seite 65
Herausgegeben von der Regierung von Schwaben in Augsburg Nr. 15 Augsburg, 13. Mai 1988, 32. Jahrgang
Geltungsbereiche geändert am 17.12.2004 (Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2/2005)
Geltungsbereiche geändert am 18.10.2006 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg)
Geltungsbereiche geändert am 22.01.2007 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 3/2007)*

Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien – LNPR)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2003 Az.: 64e-8634.1-2003/5, geändert durch Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllIMBI S. 122)

Impressum

Herausgegeben vom Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e.V.,

Stand: September 2013. Alle Rechte vorbehalten.

Nachdruck nur mit Erlaubnis.

Bestellung der Broschüre:

Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e. V.

Feyerabendstraße 2, 86830 Schwabmünchen

Per Telefon: 0821 / 31 02-2278

E-Mail: info@naturpark-augsburg.de

Weitere Infos über den Naturpark im Internet:

www.naturpark-augsburg.de

Gestaltung: Sigrid Christl, www.sc-grafix.de

Foto: Titelseite, Mittelneufnach

Fotos: Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e.V.

Alle Angaben ohne Gewähr.



Liebe Freunde und Unterstützer des Naturparks,
 liebe Vertreter von Kommunen, Behörden, Verbänden
 und Planungsbüros,

die Naturparkidee, den Schutz unserer Heimat mit den
 Ansprüchen des Menschen an unseren Lebensraum best-
 möglich in Einklang zu bringen ist nicht neu, sondern über
 50 Jahre alt. Sie hat dennoch nichts von ihrer Aktualität
 verloren.

1974 gründeten die Stadt und der Landkreis Augsburg
 zusammen mit der Bayerischen Staatsforstverwaltung, mit
 Gemeinden, Verbänden und engagierten Privatpersonen
 im Goldenen Saal des Rathauses Augsburg den Verein
 „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder“. 1988 konnte
 mit maßgeblicher Unterstützung durch den Bezirk Schwa-
 ben und die Regierung von Schwaben die rechtliche Aner-
 kennung des bisher einzigen Naturparks in Mittelschwaben
 erfolgen.

Heute bedeutet unser Naturpark - als Augsburgs grüner
 Westen - für Bürger und Besucher unserer Region einen
 anerkannten und wertvollen Schatz. Er besitzt als natur-
 nahe Kulturlandschaft, als Hort für Pflanzen und Tiere und
 als Erholungsort für die ganze Region und weit darüber
 hinaus eine nachhaltige Bedeutung, die es zu erhalten und
 zu stärken gilt.

Unser Naturpark ruht auf mehreren rechtlichen Säulen,
 denen sich dieses Informationsheft widmet.



Teich im Anhauser Tal

Weitere Auskünfte erhalten Sie in der Geschäftsstelle des
 Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e. V., im Landrat-
 samt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg,
 Telefon 08 21 / 31 02-22 78
 E-Mail: info@naturpark-augsburg.de
 Internet: www.naturpark-augsburg.de

Ich hoffe, mit dieser Broschüre können wir allen Interessier-
 ten und fachlich mit Naturparkbelangen befassten Perso-
 nen eine wertvolle Hilfe an die Hand geben.

Unser Naturpark ist auf unser aller Unterstützung an-
 gewiesen, um lebendig und nachhaltig wirken zu können.
 Darum bitte ich Sie als Vorsitzender des Naturpark
 Augsburg – Westliche Wälder e. V.

Ihr

Martin Sailer

Martin Sailer
 Landrat
 Vorsitzender des Naturparkvereins

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist, das Gebiet des Naturparks „Augsburg-Westliche Wälder“ unter Erhaltung der Naturausrüstung (natürliche Gegebenheiten) zu einem großräumigen, nach einem Plan zu entwickelnden und zu pflegenden Erholungsgebiet für die Allgemeinheit auszugestalten und die in Artikel 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze zu verwirklichen.
- (2) Es ist deshalb insbesondere Aufgabe des Vereins,
 - die Vielfalt des Naturhaushalts zu bewahren und zu fördern, unter anderem durch landschaftspflegerische Maßnahmen und den Erwerb sowie die Anpachtung von Flächen;
 - Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben;
 - die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
 - die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes, auch der Bauten und Kulturstätten, zu erschließen und zu bewahren;

- Maßnahmen und Einrichtungen, die der Erholung im Naturpark dienen, zu schaffen, zu erhalten oder zu fördern.

- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) der Freistaat Bayern–Bayerische Forstverwaltung
 - b) der Bezirk Schwaben
 - c) die Stadt Augsburg
 - d) der Landkreis Augsburg
 - e) der Landkreis Dillingen a. d. Donau
 - f) der Landkreis Günzburg
 - g) der Landkreis Unterallgäu
 - h) der Bayerische Waldbesitzerverband
 - i) der Bayerische Bauernverband

Weitere ordentliche Mitglieder können nur Gebietskörperschaften und anerkannte Naturschutzverbände werden.

- (2) Fördernde Mitglieder können werden:
 - a) Vereine und Verbände,

- b) Sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts,
 - c) natürliche Personen, sofern sie sich zu den gemeinnützigen Zwecken des Vereins bekennen.
- (3) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Vorstandschaft.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich für den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Fachbeirat.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder (§ 3 Abs. 1 und 2) dies schriftlich beantragt. Er leitet die Mitgliederversammlungen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) die Entscheidung über die Gesamtplanung und die jeweiligen Bau- und Finanzierungsprogramme des Vereins,
 - b) den jährlichen Vereinshaushalt,

- c) die Entgegennahme des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichts,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Sonderbeiträge,
 - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Vereinssatzung, die Auflösung des Vereins und die Bestellung von Abwicklern,
 - g) die Durchführung von Wahlen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tageszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den fördernden Mitgliedern.
- Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder. Die Gründungsmitglieder (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis g) haben je drei Stimmen. Die übrigen ordentlichen Mitglieder haben je eine Stimme.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift

zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 6

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Eines dieser Vorstandsmitglieder wird vom Freistaat Bayern (Bayerische Forstverwaltung) gestellt.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Vertreters des Freistaates Bayern (Bayerische Forstverwaltung) von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Soweit Vorstandsmitglieder Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, endet die Vorstandstätigkeit mit dem Ende der Wahlzeit. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Vorstandsmitgliedes aus.
- (3) Der Vorsitzende hat den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen oder vom Vorsitzenden selbständig erledigt werden können. Die Angelegenheiten der Mitgliederversammlung berät er vor. Die Beschlussfassung über Beträge von mehr als 50.000 € im Einzelfall bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (6) Vorstand des Vereins ins Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind je für sich allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist im Innenverhältnis jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins befugt.

- (7) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit. Der Vorstand kann für diese Geschäfte Richtlinien aufstellen.
- (8) Der Vorstand errichtet zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für die allgemeine Geschäftsführung, eine Geschäftsstelle und bestellt einen Kassenverwalter.
Zur Unterstützung des Vorstandes stellt die Bayerische Forstverwaltung einen Planungssachverständigen ohne besondere Berechnung im Rahmen ihrer Eigenleistungen zur Verfügung.

§ 7

Fachbeirat

- (1) Der Vorstand bestellt einen Fachbeirat. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten, insbesondere bei der Erarbeitung einer langfristigen Gesamtplanung der durchzuführenden Maßnahmen, bei Maßnahmen der Landschaftspflege, bei der Erstellung von Bau- und Finanzierungsprogrammen und bei der Aufstellung von Richtlinien für eine einheitliche Gestaltung aller vom Verein geschaffenen, geförderten und unterhaltenen Einrichtungen.
- (2) Im Fachbeirat sollen Dienststellen, Organisationen oder Personen sein, die mit dem Gedanken des Naturparks sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise befasst sind.
- (3) Der Fachbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die schriftliche Einladung zu einer Sitzung soll mit einer Frist von zehn Tagen erfolgen. Den Vorsitz im Fachbeirat führt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die zur Erfüllung des Vereins erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitglieds- und Sonderbeiträge, durch öffentliche und private Zuschüsse, durch Darlehen und durch Spenden.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich zum 1. April erhoben. Sie betragen:
 - a) für die beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften 0,36 € je Einwohner nach dem Stand der fortgeschriebenen Wohnbevölkerung vom 31. Dezember des vorletzten Jahres; bei den Landkreisen Dillingen a. d. Donau, Günzburg und Unterallgäu werden jedoch nur die im Gebiet des Naturparks lebenden Einwohner zugrunde gelegt.
 - b) für natürliche Personen mindestens 10,00 €
- (3) Der Bezirk Schwaben und fördernde Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. a und b leisten gesondert zu vereinbarende Beiträge.
- (4) Der Freistaat Bayern – Bayerische Forstverwaltung – erbringt seinen Beitrag durch Eigenleistungen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Augsburg.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorsitzenden mit Halbjahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres.

- (2) Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz nachhaltiger Mahnung nicht nachkommen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ohne dass dieser aufgelöst wird, so findet mit dem ausscheidenden Mitglied keine Vermögensauseinandersetzung statt.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Antrag auf Satzungsänderung muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder,
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Auflage zu übertragen, die Mittel zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege (Unterhaltung von Erholungseinrichtungen) zu verwenden, dabei soll der



Oberschönenfeld

79123.3-UG (Staatsanzeiger Nr. 33/2007 v. 17.8.2007)

ERKLÄRUNG ZUM „NATURPARK AUGSBURG-
WESTLICHE WÄLDER“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 01.08.2007 (Nr. 62d-U8635.19-2006/1)

Gemäß Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz-BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) werden Naturparke durch Erklärung bestimmt. Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 1998 (GVBl S. 403) wird die bisherige Verordnung über den „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder“ vom 22. August 1988 (GVBl S. 299, BayRS 791-5-9-UG) mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 aufgehoben.

I. Erklärung zum Naturpark

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erklärt das überwiegend bewaldete Gebiet der Mindel-Lech-Schotterplatte in der kreisfreien Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu in den in Abschnitt II. näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 zum „Naturpark Augsburg - Westliche Wälder“. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 117 770 ha.

Augsburg, den 30. Mai 1974

Immerz	Sieder	
Freistaat Bayern	Bezirk Schwaben	
-Staatsforstverwaltung-		
Hans Breuer	Dr. Frz. Xaver Frey	
Stadt Augsburg	Landkreis Augsburg	
Dr. Schweiger	Simnacher	Weikmann
Landkreis Dillingen	Landkreis	Landkreis
a. d. Donau	Günzburg	Unterallgäu

Neufassung beschlossen am 11. Februar 2009
(siehe Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2009, TOP 5)

Martin Sailer	Elisabeth Bachmann
Landrat	Kassenführerin
Vorsitzender	

Änderung eingetragen im Amtsgericht Augsburg,
Registergericht, am 20.08.2013.

Die bisherigen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100.000 grob dargestellt, die als Anlage zur Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 299) veröffentlicht wurde und auf die Bezug genommen wird. Mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 wird der Naturpark um ein westlich von Augsburg gelegenes Gebiet in der Stadt Neusäß und im Markt Stadtbergen erweitert.

Die Grenzen der Erweiterung des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als Anlage Bestandteil dieser Erklärung ist, grob dargestellt.

Die genauen bisherigen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000, auf die in der Verordnung vom 22. August 1988 (GVBl S. 299) Bezug genommen wurde, eingetragen. Die genauen Grenzen des Erweiterungsgebiets sind in einer weiteren Karte M = 1:25.000 eingetragen. Diese Karten, auf die Bezug genommen wird, sind beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der kreisfreien Stadt Augsburg und den Landratsämtern Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu als unteren Naturschutzbehörden.

Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

III. Schutzgebiete

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn des III. Abschnitts des BayNatSchG festgesetzt.

Zweck des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan (Abschnitt V Nr. 1) nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,
2. eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
3. geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
4. den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
5. in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnung zu verwirklichen.

V. Träger und Aufgaben

Träger des Naturparks ist der „Naturpark Augsburg-Westliche Wälder e. V.“ mit Sitz in Augsburg. Er hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für den Naturraum typische Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält (Pflege- und Entwicklungsplan), sie umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,

- 18
3. Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erreichen ist,
 4. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren, die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
 6. die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

VI. Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Festsetzung der überwiegenden Fläche als Schutzgebiete gemäß Abschnitt III und das Bestehen eines aufgabenorientierten Naturparkträgers, erfüllt sind.

Dr. Werner Schnappauf
Staatsminister

Flächenstand unter Berücksichtigung von Geltungsbereichsänderungen, Stand 2009

Naturparkfläche: ca. 122.488 Hektar

*Landschaftsschutzgebietsfläche: ca. 70.502 Hektar
(57,5 % des Naturparks)*



Vorderschellenbach im Herbst

AMTSBLATT DER REGIERUNG VON SCHWABEN

Ausgabe A, 1 B 1219 B, Seite 65

Herausgegeben von der Regierung von Schwaben in Augsburg Nr. 15 Augsburg, 13. Mai 1988, 32. Jahrgang

Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“

Der Bezirkstag des Bezirkes Schwaben hat am 18. April 1988 die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ beschlossen. Diese Verordnung wird nachstehend bekannt gemacht.

„Verordnung des Bezirks Schwaben über das Landschaftsschutzgebiet „Augsburg–Westliche Wälder“, vom 22. April 1988

Auf Grund von Art. 10 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791. - I - U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt der Bezirk Schwaben folgende Verordnung:

Das in der Stadt Augsburg sowie in den Landkreisen Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu liegende, ca. 66.500 ha große, überwiegend bewaldete und in § 2 näher abgegrenzte Gebiet wird unter der Bezeichnung „Augsburg - Westliche Wälder“ als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:100000, die Bestandteil dieser Verordnung ist, grob umschrieben.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:10000 eingetragen, die beim Bezirk Schwaben niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karte. Als Grenze gilt der äußere Rand der Signaturlinie. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde sowie bei der Stadt Augsburg und den Landratsämtern Augsburg, Dillingen a. d. Donau, Donau-Ries, Günzburg und Unterallgäu als unteren Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Abs. 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Zweck der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes ist es,
 1. das wegen seiner Naturausstattung für die Erholung besonders geeignete Gebiet als Voraussetzung für die Festsetzung eines Naturparks zu schützen und zu pflegen,

2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zulässt,
 3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern sowie eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des typischen Landschaftsbildes zu bewahren.
- (2) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem in Absatz I genannten Schutzzweck zuwiderlaufen; das sind Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Für die Ausübung des Rechts auf Naturgenuss und Erholung sowie seine Schranken gelten die Vorschriften der Art. 21 ff. BayNatSchG.

§ 4 Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde bedarf, wer beabsichtigt,
 1. Gebäude zu errichten oder zu erweitern;
 2. Aufschüttungen, Ablagerungen, Sprengungen und Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern;

3. Gewässer oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder wesentlich umzugestalten oder den Zu- und Ablauf des Wassers sowie Grundwasserstände zu verändern;
 4. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze und ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 5. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen sowie Masten und Unterstützungen aufzustellen, ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Nutzpflanzen oder zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und elektrische Weidezäune mit ihren Zuleitungen;
 6. Alleen, Hecken und landschaftsbestimmende Bäume außerhalb des Waldes zu beseitigen; unberührt bleibt der Schutz von Feldgehölzen und -gebüsch sowie Hecken gemäß Art. 2 Naturschutz-Ergänzungsgesetz (BayRS791-2-U);
 7. Erstaufforstungen und sonstige Bepflanzungen mit Gehölzen außerhalb des Waldes vorzunehmen, die nicht standortheimisch sind und in der näheren Umgebung nicht natürlich vorkommen;
 8. Quellzonen, Hangmoore, Flachmoore und Streuwiesen sowie durch Hangwasser, Grundwasser oder Überflutung geprägte Auenbödenbereiche durch Dränage zu entwässern, durch Ablagerungen sowie Bepflanzungen trocken zu legen oder sonst nachhaltig zu verändern; unberührt bleibt der Feuchtgebietsschutz gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 3 Abs. 2 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
 - (3) Bei Erlaubnissen nach Abs. 1 ist das Benehmen der zuständigen Fachbehörden herzustellen, soweit deren Belange berührt sind.

- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 5 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung gemäß Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Verordnung gelten jedoch das Veränderungsverbot und der Erlaubnisvorbehalt,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m,
3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen und Wegen, von Gewässern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes im notwendigen Umfang, Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, und Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
5. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie- und Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn.
6. die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde vorgenommenen Schutz- und Pflegemaßnahmen.

- (1) Von den Verboten nach § 3 Abs. 2 kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 49 Bay-NatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Zweck des Schutzgebietes vereinbar ist, oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde und diese an Nebenbestimmungen knüpfen.
- (2) Die Erteilung der Befreiung für Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von überörtlicher Bedeutung (z.B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme), nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 für Freileitungen über 110 kV, nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 für großflächige Entwässerungen bedarf der Zustimmung der Regierung von Schwaben, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen für die Erteilung der Befreiung zuständig ist.
- (3) Für Erlaubnisse und Befreiungen gilt die Kostenfreiheit nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG,

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

2. gemäß Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG einer im Rahmen der Erlaubnis oder Befreiung erteilten vollziehbaren Auflage gemäß § 4 Abs. 2 oder § 6 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Augsburg, den 22. April 1988

Dr. Simnacher
Bezirkstagspräsident

Augsburg, den 4. Mai 1988
Regierung von Schwaben

In Vertretung
Dr. Racuschny
Regierungsvizepräsident

EAP1 17-174
CAP1 R623
RABISchw. 1988 S.65

Geltungsbereiche geändert am 17.12.2004 (Amtblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2/2005)

Geltungsbereiche geändert am 18.10.2006 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg)

Geltungsbereiche geändert am 22.01.2007 (Amtsblatt des Landkreises Augsburg Nr. 3/2007)

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON MASSNAHMEN DES NATUR- UND ARTENSCHUTZES, DER LAND- SCHAFTSPFLEGE SOWIE DER NATURVERTRÄGLICHEN ERHOLUNG IN NATURPARKEN

(Landschaftspflege- und Naturpark-
Richtlinien - LNPR)

*Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 5.
Dezember 2003 Az.: 64e-8634.1-2003/5, geändert durch
Bekanntmachung vom 23. Februar 2009 (AllMBI S. 122)*

Inhaltsübersicht

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

1. Zweck der Zuwendung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang der Zuwendung
6. Mehrfachförderungen

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde
2. Antragstellung
3. Bewilligung
4. Beginn der Ausführung
5. Verwendungsnachweis
6. Subventionsbetrug
7. EU-Kofinanzierung

III. Inkrafttreten/Außerkräfttreten



Bei Bonstetten

I. Beschreibung des Zuwendungsbereichs

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz gewährt im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen – soweit erforderlich – mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften zu Art. 44 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), Zuwendungen für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung geschützter und schutzwürdiger Flächen und Einzelbestandteile der Natur sowie für Maßnahmen der naturverträglichen Erholung in Naturparks. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

Durch die Zuwendungen sollen

- der Naturhaushalt und das Landschaftsbild nachhaltig gesichert und verbessert,

- die Lebensräume und Lebensbedingungen heimischer Tier- und Pflanzenarten erhalten, verbessert und neu geschaffen,
- die vielgestaltigen, charakteristischen Landschaften Bayerns bewahrt und
- die natürliche Erholungseignung der Naturparke erhalten und verbessert werden

Im Einzelnen sollen die Zuwendungen dazu beitragen,

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verwirklichen, die im Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie in naturschutzfachlichen Programmen und Plänen, insbesondere im Bayerischen Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), im Bayerischen Landschaftspflegekonzept (LPK), in den Pflege- und Entwicklungsplänen für Naturparke und Naturschutzgebiete sowie in Landschaftsplänen enthalten sind,
- einen landesweiten Biotopverbund (BayernNetz-Natur) zu entwickeln, zu erhalten und zu pflegen,
- einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu leisten,
- den ökologischen Wert geschützter Flächen und Gebiete nach den Abschnitten III. und IIIa. BayNatSchG zu erhalten und zu verbessern, damit die mit der Inschutznahme verfolgten Ziele erreicht werden,
- Naturparke entsprechend den Pflege- und Entwicklungsplänen als landesweit bedeutsame Vorbildlandschaften zu entwickeln und naturverträgliche Erholungsmöglichkeiten zu schaffen und zu erhalten,
- die Lebensräume und Standorte sowie die Lebensbedingungen heimischer, insbesondere im Bestand

gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu sichern und zu entwickeln (Biodiversität).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden nach diesen Richtlinien für Maßnahmen gewährt, die auf folgenden Flächen bzw. an folgenden Einzelbestandteilen der Natur vorgenommen werden:
- 2.1.1 Gebiete des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 gemäß den Richtlinien 79/409/EWG bzw. 92/43/EWG,
- 2.1.2 Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel (BGBl II 1976 S. 1265),
- 2.1.3 Flächen, die zum Aufbau des Biotopverbundes BayernNetzNatur beitragen, nämlich Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die auf der Grundlage landesweiter Fachprogramme und -pläne entwickelt werden sollen, wie des ABSP, des LPK, landesweiter Artenhilfskonzepte, der Pflege- und Entwicklungspläne sowie der Landschaftspläne,
- 2.1.4 Naturparke sowie alle anderen Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die nach Abschnitt III. und IIIa. BayNatSchG geschützt sind oder für die ein Verfahren zur Unterschutzstellung bereits eingeleitet worden ist und deren Inschutznahme unmittelbar bevorsteht oder die einstweilig sichergestellt sind,
- 2.1.5 Biosphärenreservate,
- 2.1.6 Flächen und Einzelbestandteile der Natur, die in der Kartierung schutzwürdiger Biotope erfasst oder die Lebensräume von Pflanzen- und Tierarten der „Roten Listen“ sind.
Die höheren Naturschutzbehörden können im Einzelfall bei schutzwürdigen Flächen und Einzelbestandteilen der Natur, die in Nr. 2.1 nicht aufgeführt sind, Ausnahmen zulassen.

2.2 Förderfähige Maßnahmen sind

2.2.1 Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für im Bestand gefährdete heimische Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

- der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen und Standorten heimischer, insbesondere im Bestand gefährdeter Tier- und Pflanzenarten,
- Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung von Beeinträchtigungen und Störungen in ökologisch sensiblen Gebieten,
- der Erhalt und die Entwicklung von kulturhistorisch geprägten, naturnahen Landschaften,
- das Wiederherstellen natürlicher oder naturnaher Standort- und Lebensbedingungen,
- naturschutz- und projektbezogene Information der Öffentlichkeit zum besseren Verständnis des Naturhaushalts und zur Erhöhung der Akzeptanz von Naturschutzmaßnahmen im Rahmen der Durchführung einer bestimmten Maßnahme.

2.2.2 Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparks auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne und Maßnahmen zur Sicherung der Naturparke als Vorbildlandschaften, insbesondere

- Maßnahmen und Einrichtungen für aktives Naturerleben und Naturvermittlung, sofern sie überwiegend dem besseren Verständnis des Naturhaushalts und der Landschaftsentwicklung dienen und somit zur Entlastung von Natur und Landschaft beitragen,
- naturparkübergreifende Gemeinschaftsprojekte,
- innovative Modellprojekte für die nachhaltige Entwicklung der Naturparke,

- Ausstattung von Informationseinrichtungen einschließlich Informationsunterlagen, soweit sie für Naturschutz und Landschaftspflege oder zur regionalen Identität von Bedeutung sind,

- Beschilderung der Naturparke,

- Anlage, Ausstattung und Markierung von Wanderwegen,

- Qualitätssicherung an Erholungseinrichtungen und Wanderwegen.

2.2.3 Vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nämlich

- die projektbezogene fachliche Vorbereitung, Begleitung und Überprüfung der Durchführung – vor allem bei Maßnahmen, die dem Aufbau, der Sicherung und Entwicklung des BayernNetzNatur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 dienen,
- die Erstellung von Pflege- und Entwicklungsplänen – vor allem in Gebieten des BayernNetzNatur im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten sowie in Naturschutzgebieten und Naturparks und soweit erforderlich in Gebieten des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

2.2.4 Der Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen für Maßnahmen,

- die nur an einer bestimmten Stelle durchgeführt werden können,
- für die keine Grundstücke im Eigentum der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen oder gegen eine angemessene Anerkennungsgebühr bereitgestellt werden können,
- für die Grundstücke Dritter nicht in Anspruch genommen werden können oder bei denen die Dul-

derung der Maßnahme Dritter auf ihrem Grundstück nicht zugemutet werden kann und

- an denen kein unmittelbares privates Interesse Dritter besteht, soweit eine anderweitige Sicherung nicht möglich ist.

2.2.5 Maßnahmen, die unter den Nrn. 2.2.1 mit 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können sein:

- kommunale Körperschaften und deren Zusammenschlüsse,
- Träger der Naturparke,
- Landschaftspflegeverbände sowie Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz und der Landschaftspflege widmen,
- Eigentümer oder Besitzer der für Maßnahmen vorgesehenen Grundstücke.

Für Maßnahmen nach Nr. 2.2.2 kommen ausschließlich die Träger der Naturparke als Zuwendungsempfänger in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen werden in Umsetzung der Ziele und Grundsätze des BayNatSchG zum Aufbau und zur Sicherung und Entwicklung des BayernNetz-Natur und des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 für Maßnahmen gewährt, die aus ökologischen Gründen, wegen der hervorragenden Schönheit oder Eigenart des Landschaftsbildes sowie wegen der Vielfalt oder wegen der Gefährdung heimischer Tier- und Pflanzenarten erforderlich sind. In Naturparks dienen Zuwendungen auch der langfristigen Sicherung der Erholungseignung.

4.2 Bei geschützten Flächen und Einzelbestandteilen der Natur dürfen die Maßnahmen dem in der jeweiligen Verordnung festgelegten oder anderweitig durch die Naturschutzbehörden bestimmten Schutzziel nicht widersprechen.

4.3 Unter Berücksichtigung des allgemeinen Haushaltsgrundsatzes des wirtschaftlichen und sparsamen Einsatzes von Haushaltsmitteln muss der finanzielle Aufwand zu den erwarteten Auswirkungen auf Naturhaushalt und Artenvielfalt in einem angemessenen Verhältnis stehen.

4.4 Erforderliche behördliche Genehmigungen sind jeweils vor Beginn der Maßnahme einzuholen.

4.5 Der durch die Pflegemaßnahme verfolgte Zweck muss nachhaltig gesichert sein oder gesichert werden (Nebenbestimmungen zum Förderbescheid). Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Grundstücken 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre. Sie kann im Förderbescheid in begründeten Ausnahmefällen angemessen verkürzt werden.

4.6 Bei Pflanzmaßnahmen soll autochthones Saat- und Pflanzgut verwendet werden.

4.7 Raumbedeutsame Maßnahmen müssen den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung entsprechen.

4.8 Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und ihrer Auen sowie Gewässerpflege- und -unterhaltungsmaßnahmen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) zu fördern.

4.9 Maßnahmen zur Bewirtschaftung privater und körperschaftlicher Waldflächen und zur erstmaligen Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen sind grundsätzlich nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen eines Waldbaulichen Förderprogramms (WaldFöP-RL) zu fördern.

4.10 Maßnahmen, zu deren Durchführung der Antragsteller selbst oder Dritte rechtlich verpflichtet sind, können nicht gefördert werden.

4.11 Bei allen Vorhaben, die auf fremdem Grund und Boden durchgeführt werden sollen, ist die vorherige Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Berechtigten einzuholen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Zuwendungen werden als Anteilfinanzierung im Weg der Projektförderung zu den förderfähigen Kosten der Einzelmaßnahmen gewährt. Förderfähig sind die im Zusammenhang mit der Ausführung einer Maßnahme nach Nr. 2.2 anfallenden Kosten.

Die Aufwendungen für die Vorbereitung und Begleitung von Maßnahmen nach Nrn. 2.2.1 und 2.2.2 können in fachlich begründeten Fällen gegen Einzelnachweis der Aufwendungen als förderfähig anerkannt werden.

Landschaftspflegeverbände als überörtlich koordinierende Maßnahmeträger können alternativ für die Vorbereitung, Betreuung und Abwicklung von Maßnahmen bei Vorlage und Durchführung eines ein- oder mehrjährigen Arbeitsprogramms in den ersten zwei Jahren nach Gründung entsprechend der von ihnen betreuten Gebietsfläche auf Antrag 0,30 €/ha pauschal erhalten.

Die Verwaltungen der Naturparkvereine erhalten gegen Vorlage des jährlichen Arbeitsprogramms eine jährliche Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10.000 €. Die Pauschale erhöht sich für Naturparke, deren Gebiet eine Fläche von 100.000 ha überschreitet auf 15.000 € und für Naturparke mit mehr als 200.000 ha auf 20.000 €. Die Zuwendungen werden als Festbetrag gewährt.

5.1.1 Aufwendungen zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens sind nur förderfähig, sofern die Leistungen von qualifizierten Fachleuten (z. B. Dipl.-Ing.

Landespflege, Dipl.-Biologen, Landschaftsarchitekten) erbracht werden. Leistungen zur Vorbereitung und Abwicklung eines Vorhabens umfassen insbesondere die

- Vorbereitung des Vorhabens durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten (Pflegekonzepten) und gutachtlichen Stellungnahmen,
- Aufstellung von Kostenvoranschlägen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten,
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen,
- Dokumentation.

5.1.2 Freiwillige Arbeiten und Sachleistungen einschließlich Sachspenden von Vereinsangehörigen gehören zu den zuwendungsfähigen Kosten. Freiwillige Arbeitsleistungen werden nach den vom Bayerischen Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten jeweils bekannt gegebenen zuschussfähigen Höchstsätzen der ländlichen Entwicklung (ZHLE) angesetzt. Für handwerkliche Leistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation voraussetzen, können die Sätze angemessen erhöht werden.

5.1.3 Arbeiten und Sachleistungen nach Nr. 2.2.2, die von Gemeinden in Naturparks erbracht werden, können als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden, wenn die Kosten gesondert in Rechnung gestellt werden. Dabei dürfen die ZHLE nicht überschritten werden.

5.1.4 Geld- und Sachspenden werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden, und nicht für von Auftragnehmern nachträglich, ggf. auch in der Form von Spenden, gewährte Preisnachlässe.

- 36
- 5.1.5 Sachspenden können nur bis zu 80 % des angemessenen Unternehmerpreises angesetzt werden.
- 5.2 Nicht förderfähig sind insbesondere:
- 5.2.1 Geldbeschaffungskosten, Zinsen und Provisionen.
- 5.2.2 Personalbezogene und sächliche Verwaltungsausgaben für Planung, örtliche Bauleitung, Bauaufsicht und die sonstige Abwicklung des Vorhabens, soweit die Leistungen durch Personal des Maßnahmeträgers, das nicht eigens dafür eingestellt ist, erbracht werden.
- 5.1.3 bleibt unberührt.
- 5.2.3 Umsatzsteuerbeträge, die im Rahmen der Vorsteuererstattung nach § 15 UStG geltend gemacht werden können.
- 5.2.4 Einsparungen durch Preisnachlässe (Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe); Preisnachlässe müssen in Anspruch genommen und als Minderausgaben nachgewiesen werden.
- 5.2.5 Kosten, die durch Einnahmen aus der Nutzung gedeckt werden können.
- 5.2.6 Kosten, die Dritte zu tragen verpflichtet sind.
- 5.2.7 Kosten für die Beschaffung von Maschinen und Geräten für Eigenbetriebsarbeiten.
- 5.2.8 Kosten für Veranstaltungen (Einweihungsfeiern, Bewirtungen, Tagungen u. Ä.).
- 5.2.9 Einrichtungen, die einem Gewerbebetrieb (z. B. Gaststätte, Pension, Sessel- und Schlepplift, Seilbahn, Verkaufsstand) dienen.
- 5.3 Abrechnung
Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt gegen Einzelnachweis. Ausgenommen ist davon die Kostenpauschale für Landschaftspflegeverbände in

der Gründungsphase und die jährliche Verwaltungskostenpauschale der Naturparkvereine (vgl. Nr. 5.1).

- 37
- 5.4 Höhe der Zuwendung
Unter Berücksichtigung des jeweiligen Vorhabens, der finanziellen Leistungskraft des Zuwendungsempfängers, der Finanzierungsbeteiligung Dritter und etwaiger besonderer Erschwernisse können Zuwendungen als Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den förderfähigen Kosten wie folgt gewährt werden:
- 5.4.1 Bei Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie speziellen Artenschutzmaßnahmen (Nr. 2.2.1), bei vorbereitenden und begleitenden Maßnahmen zur fach- und zielgerechten Umsetzung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Nr. 2.2.3), bei Erwerb von Grundstücken in besonderen Einzelfällen (Nr. 2.2.4) sowie bei Maßnahmen, die unter den Nr. 2.2.1 bis 2.2.4 nicht aufgeführt, aber im Einzelfall aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zwingend geboten sind (Nr. 2.2.5) bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 %.
- Bei Maßnahmen mit besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung, das sind Maßnahmen
- zur Sicherung und Erhaltung der in den „Roten Listen“ genannten stark gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume,
 - zur Sicherung und Entwicklung von Naturschutzgebieten,
 - zum Erhalt und zur Entwicklung von Gebieten des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000,
 - zum Aufbau eines Biotopverbunds insbesondere im Rahmen von ABSP-Umsetzungsprojekten, können in begründeten Ausnahmefällen höhere Zuwendungen gewährt werden. In jedem Fall ist eine angemessene Beteiligung des Maßnahmeträgers sicherzustellen.

5.4.2 Bei Maßnahmen zum Erhalt und zur Entwicklung naturverträglicher Erholungsnutzungen in Naturparken (Nr. 2.2.2) auf der Grundlage der Pflege- und Entwicklungspläne bis zu einem Förderhöchstsatz von 50 %. Bei begründeten Ausnahmen können höhere Zuwendungen bis zu einem Förderhöchstsatz von 70 % gewährt werden.

5.5 Bagatellgrenzen

Zuwendungen werden gewährt, wenn die förderfähigen Gesamtkosten eines Antrags 2.500 € übersteigen.

6. Mehrfachförderungen

- 6.1 Für dieselbe Maßnahme darf keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 17 Abs.4 und Art. 35 Abs.2 BayHO, VV Nr. 3.6 zu Art. 23 BayHO). Soweit für vergleichbare Leistungen Zahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund und von wem, gewährt werden, entfällt eine Förderung nach diesen Richtlinien.
- 6.2 Für Maßnahmen, die nach den Richtlinien zur Förderung von Agrarumweltmaßnahmen in Bayern (Vertragsnaturschutzprogramm, Kulturlandschaftsprogramm), den Richtlinien zur Förderung von Waldumweltmaßnahmen (Vertragsnaturschutzprogramm Wald) sowie waldbaulichen Maßnahmen (z. B. Erstaufforstungen) gefördert werden, scheidet eine Zuwendung nach diesen Richtlinien aus.

II. Verfahren

1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung - höhere Naturschutzbehörde.

2. Antragstellung

- 2.1 Anträge werden über die Kreisverwaltungsbehörde - untere Naturschutzbehörde – bei der Bewilligungsbehörde eingereicht. Die Förderanträge sollen jeweils für das laufende Haushaltsjahr den Kreisverwaltungsbehörden bis zum 31. Januar vorliegen.

Die untere Naturschutzbehörde legt ihre Stellungnahme dem Antrag bei. In der Stellungnahme äußert sich die untere Naturschutzbehörde insbesondere zur fachlichen Bedeutung der Maßnahmen, zur Übereinstimmung mit fachlichen Programmen und Plänen, zur Dringlichkeit und zur Angemessenheit der Kosten.

- 2.2 Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Antragstellern mit Formblatt Muster 1a zu Art. 44 BayHO, einzureichen.

- 2.3 Dem Antrag sind in der Regel beizufügen:

- 2.3.1 Nachweise zum Vorliegen der Fördervoraussetzungen (z. B. Fachgutachten, Pflegekonzepte, Landschaftspläne, öffentlich-rechtliche Gestattungen, Zustimmung des Eigentümers).

Bei Pflegemaßnahmen auf Grundstücken, die sich im Eigentum oder Besitz des Antragstellers befinden, sind die jeweiligen Flurstücknummern anzugeben, und es ist zu erklären, dass weder der Antragsteller noch Dritte zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet sind.

- 2.3.2 Erläuterungsbericht, in dem die vorgesehenen Maßnahmen darzustellen sind; der Erläuterungsbericht muss die zur Prüfung der Förderfähigkeit notwendigen fachlichen Angaben enthalten über

- den besonderen Wert bzw. den Schutzzweck der Fläche oder des Einzelbestandteils der Natur,
- den derzeitigen Zustand,

- die zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere über die geplante Art der Durchführung, den zeitlichen Ablauf und den erwarteten Erfolg, einschließlich der dafür notwendigen Kontrollen,
- die unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gebotene Wirtschaftlichkeit der Maßnahme,
- weitere, ggf. in Zukunft erforderliche Maßnahmen.

2.3.3 Übersichtslageplan, in den die Fläche oder der Einzelbestandteil der Natur und ggf. die durch die Maßnahme betroffenen Teilflächen eingetragen sind.

2.3.4 Kostenvoranschlag zur Ermittlung der voraussichtlichen Kosten unter Berücksichtigung aller hierfür maßgeblichen Umstände. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die der Preiskalkulation zugrunde gelegten Einheitspreise für alle erfassbaren Einheiten (z. B. Flächen, Erdmassen, Stückzahlen, Arbeits- und Maschinenstunden) ersichtlich sein. Neben der Gesamtsumme ist der Umsatzsteuerbetrag gesondert auszuweisen.

2.3.5 Finanzierungsplan mit einer Gegenüberstellung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einschließlich Anteil und Umfang der beabsichtigten Eigenleistungen und der vorgesehenen Finanzierung mit Angabe der freiwilligen Beteiligungen und Beiträge Dritter, Höhe der Eigenmittel sowie Höhe der beantragten Zuwendung.

3. Bewilligung

3.1 Die Regierung prüft die Anträge, dokumentiert das Prüfergebnis nachvollziehbar in einer Checkliste und beantragt beim Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz die Bereitstellung der für die Bewilligung erforderlichen Haushaltsmittel.

Sie entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel über die Förderanträge. Die Kreisverwaltungsbehörden erhalten einen Abdruck des Bewilligungsbescheides.

3.2 Die Überwachung der Durchführung der Maßnahme ist im Bewilligungsbescheid zu regeln.

4. Beginn der Ausführung

4.1 Vorhaben, mit deren Ausführung vor Entscheidung über den Förderantrag oder vor Zustimmung nach Nr. 4.2 begonnen worden ist, werden nicht gefördert.

4.2 Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag bei Vorliegen besonderer sachlicher Dringlichkeitsgründe die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich nach Maßgabe der VV/VVK Nr. 1.3 Satz 2 zu Art. 44 BayHO erteilen und diese ggf. mit Auflagen verbinden.

4.3 Aus der Zustimmung des vorzeitigen Maßnahmebeginns kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden; der Maßnahmeträger trägt das volle Finanzierungsrisiko.

5. Verwendungsnachweis

5.1 Die Verwendungsnachweise sind bei den unteren Naturschutzbehörden einzureichen. Diese prüfen die Verwendungsnachweise gemäß Art. 44 BayHO und leiten sie mit einer fachlichen Stellungnahme an die Bewilligungsbehörde weiter.

5.2 Der Verwendungsnachweis ist mit Formblatt in zweifacher Ausfertigung, bei kommunalen Maßnahmeträgern mit Formblatt Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu erbringen.

5.3 In den Belegen über Eigenleistungen sind u. a. anzugeben: Ort, Art und Tag der einzelnen Arbeiten, Namen und geleistete Stunden der beschäftigten Arbeitskräfte, Tariflohn und Zuschlag oder Stundensatz.

42 5.4 Der Wert unbbarer Sachleistungen ist als Einnahme mit Datum und Betrag anzugeben.

6. Subventionsbetrug

Die Angaben und die dazugehörigen Unterlagen im Förderverfahren sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 StGB, Art. 1 BaySubvG, § 2 SubvG. Bei Verdacht eines Subventionsbetruges sind die Strafverfolgungsbehörden zu informieren.

7. EU-Kofinanzierung

Soweit in Zuwendungen zu Maßnahmen nach diesen Richtlinien Kofinanzierungsmittel der EU einfließen, können weiter gehende oder abweichende Regelungen von den Vorgaben des Abschnitts II. gelten. Darüber ergehen im Einzelfall gesonderte Hinweise.

III. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2004 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2003 treten außer Kraft

- die Bekanntmachung zur Förderung landschaftspflegerischer Maßnahmen vom 23. März 1983 (LUMBI 1983, S. 33) und
- die Bekanntmachung zur Förderung der Naturparke vom 18. Dezember 1981 (LUMBI 1982, S. 2), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Oktober 2001 (AllIMBI 2001, S. 493).

Dr. Fischer-Heidlberger
Ministerialdirektor

Starke Partnerschaft – Natürliches Engagement

Freiherr von Zech unterstützt aktiv den
„Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e.V.“



EXCLUSIVER PARTNER DES



Die „Westlichen Wälder“ sind auch die Heimat unserer „Freiherr von Zech“ Bierspezialitäten. Als Garant für saubere Luft, reines Wasser und nicht zuletzt als Erholungsgebiet ist der Naturpark von unschätzbarem Wert. Seit 2005 unterstützt „Freiherr von Zech“ deshalb aktiv als exklusiver Kooperationspartner den „Naturpark Augsburg – Westliche Wälder e.V.“ durch gemeinsame Aktivitäten.



VERÖFFENTLICHUNGEN DES NATURPARK AUGSBURG – WESTLICHE WÄLDER E. V.

(Stand: 2009)



- **WANDER- UND RADWANDERKARTE FÜR DEN NATURPARK AUGSBURG – WESTLICHE WÄLDER**
Topografische Karte im Maßstab 1:50.000
Wandern, Radwandern, Nordic Walking, Erholungseinrichtungen und vieles mehr



- **FREIZEITFÜHRER FÜR DEN NATURPARK AUGSBURG – WESTLICHE WÄLDER**
ca. 130 Seiten
Haupt- und Rundwanderwege, Radwanderwege, Nordic Walking, viele Infos zum Naturpark und seine Ortschaften

- 10 RADWANDER-TAGESTOUREN IM NATURPARK
- RADTOUR „ZUSAM-RADWANDERWEG“ (100 km)
- RADTOUR „SIEBEN-SCHWABEN-TOUR“ (220 km)
- WANDERN DURCH DEN NATURPARK (120 km)
Weitwanderweg „Lueg ins Land“ und „Schwäbisch-Allgäuer-Weitwanderweg“ (Abschnitt Augsburg - Markt Wald)
- ... UND VIELE WEITERE BROSCHÜREN



**Naturpark
Augsburg
Westliche
Wälder e.V.**